

# Handel und Volkswirtschaft

## Letzte Nachrichten und Telegramme — Richtpreise — Edelmetallkurse

### Die zweite Steuernotverordnung

Die bereits angekündigte zweite Steuerverordnung ist veröffentlicht. Sie regelt zunächst die Einkommensteuererhebung für das Kalenderjahr 1923 und die Vorauszahlungen für 1924, ferner die Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Kapitalverkehrssteuer usw., soweit bei diesen Steuerarten die Umstellung auf Goldbasis noch nicht erfolgt war. Ferner führt sie verschärfte Zuschläge für nicht rechtzeitige Steuerzahlung ein.

Wir fassen den Inhalt soweit er für unsere Leser praktische Bedeutung hat, nachstehend ganz kurz zusammen:

**Die Einkommensteuer 1923** wird nicht veranlagt. Es muß eine Abschlußzahlung geleistet werden von allen, die erhöhte Vorauszahlungen machen mußten. Die Abschlußzahlung beträgt 0.40 Goldmark für jede volle Tausend Mark Jahressteuerschuld 1922. Beträgt zum Beispiel die Einkommensteuer 1922 80 000 Mark so sind  $80 \times 0.40$  Goldmark = 32 Goldmark zu entrichten. Die Zahlung hat bis zum 10. Januar 1924 zu erfolgen.

**Vorauszahlungen 1924** erfolgen auf folgender Grundlage: Am 29. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 1924 sind aus dem Einkommen aus Gewerbebetrieb für ein Vierteljahr 2% des im abgelaufenen, für die Umsatzsteuer maßgebenden Vorauszahlungsabschnitte erzielten Roheinkommen, gekürzt um die dem Steuerabzug unterworfenen Lohn- und Gehaltsaufwendungen, zu zahlen. Die Zahlung hat binnen 10 Tagen nach Ablauf des Vorauszahlungsabschnittes zu geschehen.

Für das Kleingewerbe kann durch den Finanzminister die Zahlung von Durchschnittssätzen bestimmt werden. Darüber dürfte zur gegebenen Zeit noch Näheres bekannt gegeben werden. Eine Vorauszahlung ist nicht zu entrichten, wenn sie in einem Vierteljahr 5 Goldmark nicht übersteigt.

**Steuerabzug vom Arbeitslohn.** Dem Steuerabzug unterliegen auch weiterhin nur der Arbeitslohn und die Gehälter; der Abzug ist vom Arbeitgeber zu bewirken. Aufwandentschädigungen unterliegen gleichfalls dem Abzug. Dem Arbeitnehmer selbst werden vom Arbeitslohn zunächst 50 Goldmark monatlich oder 12 Goldmark wöchentlich abgezogen. Von dem verbleibenden Arbeitseinkommen werden 10% als Steuer einbehalten. Sind Frau und Kinder vorhanden, so ermäßigt sich der Steuerbetrag für jede dieser Personen um 1% des zu versteuernden Arbeitslohnes oder was das gleiche ist, für jede Person ermäßigt sich der Steuerabzug von 10% um 1%.

Bezieht ein Uhrmachergehilfe z. B. 25 Mk. Wochenlohn, so sind 25 minus 12 = 13 Goldmark zu versteuern, 10% hiervon = 1.30 Mk. Ist ein Gehilfe verheiratet (zwei Kinder) und bezieht 150 Goldmark monatlich, so sind zu versteuern 150 minus 50 = 100 Goldmark, 10% Steuer hiervon = 10, davon ab 3 mal 1 = 3 bleibt also Steuer 7 Mk. Zu dem gleichen Ergebnis käme man, wenn man nach der Zahl der Familienangehörigen (drei Personen) statt 10% nur 7% von den obigen um 50 Mk. gekürzten Monateinkommen nimmt.

**Die Einkommensteuerveranlagung 1924** erfolgt 1925 auf Grund des für 1924 festgestellten Steuereinkommens. Geleistete Vorauszahlungen werden natürlich angerechnet. Soweit nach dem Gesetz Bücher zu führen sind, hat das auf wertbeständiger Grundlage zu geschehen. Nähere Bestimmungen darüber sollen noch erlassen werden.

Steuerpflichtige, die Handelsbücher führen müssen, haben am 1. Januar 1924 eine Vermögensaufstellung (Inventur) zu machen und eine Eröffnungsbilanz in Goldmark aufzustellen. Die Werte der Eröffnungsbilanz gelten als Anschaffungswerte bei Feststellung des Steuereinkommens 1924 und sind bei der Vermögenssteuer als Mindestbeträge anzusetzen.

Es ist ferner geplant, für die Vorbereitung der Besteuerung des Einkommens im Handel und Kleingewerbe für einzelne Berufsklassen gesondert Unkostenpauschsätze aufzustellen, die von den Roheinkünften abzusetzen sind. Da ist u. E. ein Verfahren, das außerordentliche Härten und Ungerechtigkeiten in sich schließt. Es dürfte sich für die Kollegen, denen entsprechende Anfragen über die Unkostenätze im Uhrmacher-Gewerbe zugehen empfehlen, sich vorher mit dem Zentralverbande in Verbindung zu setzen.

Die **Umsatzsteuer** wird für das Jahr 1924 auf  $2\frac{1}{2}\%$  erhöht. Binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres, bei gewerblicher Tätigkeit „von erheblichem Umfang“ binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Monats, hat der Steuerpflichtige eine Voranmeldung abzugeben und gleichzeitig die entsprechende Vorauszahlung zu leisten. Ueber die Steuern des Kalenderjahres wird ein Vorbescheid erteilt, der sich auf den Unterschiedsbetrag zwischen Steuerschuldigkeit und bereits geleisteten Zahlungen beschränkt. Uebersteigt der gesamte Steuerbetrag die Summe der Vorauszahlungsbeträge um mehr als 20%, so erhöht sich die Steuer um 10% des Unterschiedsbetrages.

**Zuschläge für Steuerrückstände.** Für Rückstände wird für jeden angefangenen halben Monat nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit ein Zuschlag von 5% des Rückstandes erhoben, sofern dieser 10 Goldmark übersteigt. Bei Zahlung innerhalb der auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden Woche erfolgt ein Zuschlag nicht, ausgenommen für die Entrichtung der Lohnsteuersätze.

Ab 1. Januar 1924 wird das Gesetz über die **Besteuerung der Betriebe** aufgehoben. Die nach dem 31. Dezember 1923 auf Grund des Gesetzes fällig werdenden Abgabebeträge, also die Arbeitgeberabgabe vom 5. Januar und die Landabgabe vom 1. Januar werden nicht mehr erhoben. Vorher entstandene Steuerschulden der genannten Art bleiben unberührt.

**Brotversorgungsabgabe.** Durch eine Bekanntmachung vom 18. Dezember 1923 wird bestimmt, daß als zweiter Teilbetrag der Brotversorgungsabgabe bis zum **2. Januar** 1924 das 195 000 000 fache (einhundertfünfundsneunzigmillionenfache) des maßgebenden Zwangsanleihebetrages zu entrichten ist.

### Die neue Indexziffer

#### Rückgang der Lebenshaltungskosten um 1,1 Prozent.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für Sonnabend, den 22. Dezember, dem wegen der Feiertage an Stelle des Montags gewählten Erhebungstage auf **1150 Milliarden**. Der Rückgang gegenüber der Ziffer für die Vorwoche (1163 Milliarden) beträgt somit 1,1 Prozent.

**Der Multiplikator für die Reparaturpreise** (Grundpreisliste des Zentralverbandes) beträgt unverändert bis auf weiteres 1,5 Bill.

**Verlängerung der Erlaubnis der Annahme von ausländischen Zahlungsmitteln.** Von maßgebender Seite wird dem B. T. mitgeteilt, daß die Ermächtigung, bei Geschäften über die Lieferung von Waren und über die Bewirkung von Leistungen ausländische Zahlungsmittel in Zahlung zu geben und zu nehmen, bis zum 15. Februar 1924 verlängert worden ist. Verboten bleibt, Zahlungen in ausländischer Währung zu fordern. Ein Erwerb ausländischer Zahlungsmittel zur Erfüllung solcher Geschäfte bleibt unzulässig.

#### Preiserhöhung für Ankaufs- und Quittungsbücher

Die nach dem neuen Gesetz über den Handel mit Edelmetallen usw. notwendigen Ankaufs- und Quittungsbücher kosten jetzt 1,10 Goldmark für ein Buch mit 50 Blatt und 2,10 Goldmark für ein Buch mit 100 Blatt. Die Bücher sind zu beziehen vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, E. V., Halle (Saale), Mühlweg 19.